Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/4/26 6Ob21/01h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.2001

Norm

ForstG 1975 §176 ABs4 Satz2

Rechtssatz

Bei der Auslegung des Begriffs "daneben liegend" ist auf den Schutzzweck der Haftungsnorm und damit auf die konkrete Gefährlichkeit, wie sie sich aus der Lage des Waldes ergibt, abzustellen. Es ist nicht möglich, den Haftungsbereich konkret (in Metern oder Baumlängen) festzulegen. Die für den Straßenbenützer aus dem Waldzustand erwachsende Gefahr hängt immer von den örtlichen Verhältnissen ab.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 21/01h
  Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 21/01h
  Veröff: SZ 74/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115176

Dokumentnummer

JJR_20010426_OGH0002_0060OB00021_01H0000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at